

indem er dem Angeklagten rechtlichen Beistand gewährt, alles, was zur Durchsetzung der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen des Angeklagten dient, alles, was sein Verhalten rechtfertigt, seine Schuld ausschließt oder mildert, vorträgt, und zwar würdig, sachlich, gegebenenfalls mit kämpferischer Hingabe, ohne ihn oder einen Mitangeklagten zugleich anzuklagen, aber auch ohne zu deuteln und zu drehen. Darin liegt sein Beitrag zur Wahrung der Rechte und Interessen des Angeklagten und damit zugleich der Interessen der sozialistischen Gesellschaft.

• *

Nachdem sich die Erkenntnis durchgesetzt hat, daß die weitaus größte Anzahl der Rechtsbrecher sich durch ihre Gesetzesverletzungen nicht außerhalb der sozialistischen Gesellschaftsordnung stellen, gilt es jetzt, auch in der strafrechtlichen Praxis den „ganzen Menschen“

zu sehen¹⁰, den wirklichen Menschen, wie er in der Gesellschaft lebt und arbeitet, und ihn mit der Kraft der Gesellschaft zu erziehen. Bei allen darauf abzielenden Bemühungen kommt der Rechtsanwaltschaft auf Grund des Vertrauens, das sie bei den Bürgern genießt, eine besondere Bedeutung zu.

Die Klärung grundsätzlicher Fragen der Führung einer Verteidigung bei den Rechtsanwälten, aber auch bei allen am Strafverfahren Beteiligten, auch den Vertretern der Untersuchungsorgane, wird zur Qualifizierung der anwaltlichen Tätigkeit und damit zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger beitragen.

Hl Walter Ulbricht, „Wie verwirklicht sich die sozialistische Demokratie?“, NJ 1962 S. 394.

(Die Arbeit wurde am 1. Dezember 1962 abgeschlossen)

dZeckt und Justiz tu der d}uudesrepublik

Dr. WERNER FRIES, Hamburg

Konstruktionen zur maßlosen Ausweitung der strafrechtlichen Gesinnungsverfolgung

Vor einiger Zeit fällt die politische Sonderstrafkammer Lüneburg ein Urteil, welches ein besonders krasses Beispiel für die Entwicklung der politischen Strafjustiz in Westdeutschland ist.

Der Vorsitzende des gewerkschaftlichen Vertrauensmännerkörpers der Leichtmetallwerke Hannover, Willi G e r n s , wurde wegen angeblicher Fortsetzung der Tätigkeit der KPD zu einem Jahr Gefängnis und zum dreijährigen Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts verurteilt. In der Begründung erklärte der Gerichtsvorsitzende, der Angeklagte sei der Typ des kommunistischen Kämpfers, beharrlich, aktiv und intelligent. Wegen seiner kommunistischen Gesinnung müsse er hart bestraft werden. Der Staatsanwalt aber hatte vorher in seinem Plädoyer erklärt, daß der angeklagte Gewerkschaftsfunktionär nichts anderes getan habe, als die Auffassungen und Forderungen der Gewerkschaften hinsichtlich der reaktionären sog. Krankenkassenreform zu vertreten. Auf Beschluß der 50 gewerkschaftlichen Vertrauensmänner und gemeinsam mit diesen hatte Gerns einen einständigen Warnstreik organisiert und nach der deswegen erfolgten fristlosen Entlassung ein Flugblatt herausgegeben, in welchem die Gewerkschaftsforderungen noch einmal präzisiert wurden.

Ein anderer Fall aus der Praxis der politischen Strafjustiz der letzten Zeit ist das Verfahren gegen Mitglieder des Demokratischen Wählerverbandes Niedersachsen, welches ebenfalls vor der Lüneburger politischen Strafammer durchgeführt wurde. Der Hauptvorwurf gegen die Angeklagten war die Behauptung, der Verband habe „kommunistische Thesen“ verbreitet und infolgedessen gegen das KPD-Verbot verstoßen. Auf die ausdrückliche Frage eines Angeklagten, was nach Meinung des Gerichts kommunistische Thesen seien, erklärte der Vorsitzende, solche Thesen seien: die Befürwortung des Abschlusses eines Friedensvertrages mit beiden deutschen Staaten, von Verhandlungen mit der DDR und die Forderung, die Blutrichter aus der westdeutschen Justiz zu entfernen.

Ein weiteres Beispiel ist das Verfahren gegen die Hamburger Bundestagskandidaten Erlebach, Griebner, Feilscher und Petersen. Der Gerichtsvorsitzende erklärte in seinem Urteil, es sei zwar nicht

erwiesen, daß die Angeklagten auf direkte Anweisung der KPD für die Wahlen kandidiert hätten. Er gab auch zu, daß die Absichten, die die Angeklagten während des Wahlkampfes geäußert hätten, auch von Nichtkommunisten akzeptiert werden könnten. Dennoch aber müßten die Angeklagten verurteilt werden, weil es offenkundig sei, d. h. keines weiteren Beweises bedürfe, daß Menschen kommunistischer Gesinnung für die KPD arbeiteten.

Neues Stadium der Gesinnungsverfolgung

Diese Beispiele¹ * aus der jüngsten Entwicklung der politischen Strafjustiz zeigen, daß die justizielle Unterdrückung der Gegner der Regierungspolitik in ein neues, gefährliches Stadium eingetreten ist, das folgende Merkmale hat:

1. Verstärkter Übergang zur offenen Gesinnungsverfolgung,
2. die Verletzung zwingender Beweisregeln der Strafprozeßordnung, die einen individuellen und konkreten Schuldnachweis erfordern,
3. die Ausweitung der justiziellen Unterdrückung auf die legale Gewerkschaftstätigkeit,
4. die Ausweitung der justiziellen Unterdrückung auf alle Gegner der Regierungspolitik ohne Ansehen ihrer politischen oder weltanschaulichen Auffassungen.

Diese Verschärfung ist in erster Linie ein Ausdruck der Schwäche in der Position der Imperialisten. Sie zeigt, daß es ihnen immer schwerer fällt, die Unterdrückung des Volkswillens mit demagogischen Phrasen von Freiheit und Demokratie zu tarnen. Das gilt insbesondere für die Versuche, die Verfolgung von Friedensanhängern und Demokraten rechtsstaatlich zu verbrämen.

Immer größer werden Unbehagen, Unsicherheit und gleichzeitig auch der Widerstand gegenüber der aggressiven Außen- und antidemokratischen Innenpolitik der Bonner Machthaber. Der Verlauf des letzten DGB-Kongresses ist hierfür ein sichtbarer Beweis. Die hier beschlossene entschiedene Ablehnung der Notstandsgesetzgebung und der atomaren Aufrüstung der Bundeswehr

¹ Die Faktenangaben sind authentischen Berichten über den Prozeßverlauf entnommen.